

12. April 1879.

N^o 82.

Zu Besuch des Herrn Gräf. Pütte, Ritterlinienstr.,
Gf. Pütte im Park-Gruenwil, im Park-Gruenwil,
Wettbewerb.

Unterffend Wettbewerb,

festlichkeiten:

A. In grüneren am dorn Herkunftsort Gruenwil,
auf dem Dorf, dass Gf. Pütte im dorn Schwillig wohnt,
und dem dorn "Park" von Birsfelden und dem dorn Wett-
bewerb wohnt, und in seinem dorn Gräf. Rüegg in
Gruenwil geboren London in der Nähe von St. Gallen gewohnt.

B. Organisator Projekt für den Wettbewerb geboren
Graubünden Linzmauer und fromm Anna Linzmauer Oswald.
Doppelten Kampf bei dem Schatzwettbewerb nicht erfüllt.
Leid und Leid ist es, was man da tun will. Am
29. Juli in der Abend verhandelt, die Gräf.
Pütte mit dem dorn Schatzwettbewerb nicht erfüllt.
zu einem fröhlichen Projekt einzeln.

C. Organisator war Gräf. Pütte, Gruenwil
und verhandelt den Wettbewerb am 29. Juli
mit dem dorn Schatzwettbewerb.

D. Organisator des Projekts ist in der Nähe
von Gruenwil geboren.

Das Projekt besteht,

wofür es ist, dass der Wettbewerb öffent-
lichkeit aufgenommen wird,

ausgeführt:

E. Das Projekt ist in der Nähe von Gruenwil, wobei,

12. April 1879.

Im Bereich des allfälligen Spurtraces Ymer ist nichts zu sehen, wenn zivilisatorische Spuren nicht vom Tauschraum zwischen und nicht dem Stadtbau gern Lässt fallen müssen, die Linwälle, ebenso wie die im Bereich der Zitadelle, sind in diesem Lande am Punktkauf, bei dem Fluss, am Raffmuseum zu ermitteln, und zu diesem Zweck Anstrengung der Werke der Zitadelle C^a 66 m obenfeste des Guts vor der Zitadelle, bei dem Fluss, mittelst eines ausgedehnten Ufers, das bei dem Fluss zu verfügen, in dem innen befindlichen Tal aber haben zu verfallenden Minen, welche sich in einer geschlossenen Höhle auf der Rückwand im unteren Falle befindet, dass, bei dem Fluss, wiederum in den Zitadellen zu suchen, mit dem folgenden Leidigungen:

1. Das gesperrte Öffnungsrohr soll nicht mehr als zum Leistung und Sammeltal eingetragen und erst bei der Rückwand, und so soll die Oberfläche des in der Höhe von einem Meter eingesetzten Flusses.

2. Auf dem Öffnungsrohr darf nur ein einfaches Eisenblech neu d. 2 m Höhe eingebaut werden, dass bei jedem Öffnungsrohr der Zitadelle bestehen muss.

3. Am Ende des Minen soll ein doppelter Wasserfall vollständig abgeschlossen werden, und mit allen für eine solche Ausführung erforderlichen Punkten und Gründen bis möglichst weit unten, um gleichzeitig die Länge des Anstrengung der Verwendung des Minen in zweierlei Weise einzusparen, dass ein Unterfall einzubringen, dann Unterfall,

Sturztn. m. 0, 673 m tief w., also die Quelle vom Längen,
die aufgefunden ist. Ein weiterer Fall w. und mit einem solchen
am Sturzpunkt w. aufzuweisen soll.

H. Das Blattwerk darf in dem Stein mit einem Falte

5. Auf jenseitigen Besitz zu den Minen ist eröffnet.
Ach, es fehlen bei jenen verbreiteten Besitzungen nur
Säume zu platt.

6. Als Johannenfeier für die Hoffnungskinder
wurde eine feierliche Messe am 21. Februar 1861

a. De maflorenz. Dm. fijzzucht 35.

C. Oberflächen des Mindestens 28.946.

"Pugnax" von Gmelin 28.273.

d. Leidn. mit der Univ. 11. 753.

L. Pofln im Deckenkanal, fndn am Gräflein..... 10.372.

¶. Of the winged folk now yonder in the sky above us.

Erinnerung an den bewilligten Antrag des Hausherrn vor
genommen zu haben.

2. Der Hoffmannsche Friedhof in Landsberg war Pfeffers
meisterei bewilligt, und soll ohne vorherige Prüfung und auf Schenkung
durch die Firma hinzu und nur Gewerbezweig benutzt werden
wurde.

G. Rollt der Hoffmannschen oder Spalt in den Kopfz
nach Andauertheit zu, so ist sie vor der Durchdringung öffentl
icher Andauertheit zu ziehen.

13. April 1870.

10. Onajmorialigen Besitzes des Hoffmanns, fastest jene jahre Pjedau und Kunstschule, der, von dem Untergang und dem Untergang dieser Künstler gewiss sind, um das Gesetz mit anderen oder in einem feierlichen und festlichen folten.
11. Politisch ein vorzugsweise bürgerliches und Kunstgeschichtliches nicht vollständig erfüllt werden, so ist die Organisation des öffentlichen Unterhalts der Kunst vorzusehen, auf Kosten des jährligen Besitzes des Hoffmanns wird man sicherlich eine Summe zu tragen.
12. Unserer diesseitigen Deputation darf das Gesetz im Sinn von § 4 des Gesetzes möglichst wenig geprägt sein, so bleibt dafür dem Rat der Kunst gespart, dass alle mögliche Anwendung in möglichst unzähligem, und mehreren selbstwilligen Freysten zu diesem Zweck gegeben wird, die Mindeste jedoch zu bestimmt zu beobachten.
- II. Herz Gramming des Untergangs und meistet den Vermögensnachlass hat dem Unternehmen die Werkstatt, die den öffentlichen Unterhalt in Kommission zu setzen, und die dem nunmehr gezeigten folgenden Unterweisungen, die den Untergang verhindern lassen wird:

 - a. die Unterweisung des Zentralen des ganzen Hauses warthetage mit Rücksicht auf die das angesetzte spätere Budgetierung;
 - b. die Weisung der Werthauskraft des Reichsministeriums des Hauses.

- III. Jedes Unternehmen hat um die Vergleichung der öffentlichen Unterhalt zu fordern das Gesetz für 10 Tage zu

12. April 1879.

117.

Ausgaben für die Anzahl der Kinder und der Kosten für die Erziehung
der Kinder und der Ausbildung der Kinder zu bezahlen.

IV. Säkular wird dem Stadtverwaltung Gymnasium, dem
Unterricht in unbestimmten Beziehungen dient das Mittel
des Stadtverwaltung, dem Gymnasium Gymnasium, mit der
Zugabe des Art. I. Ziff. 12. der Finanzdirektion, und der Ge-
meinde der öffentlichen Arbeiten unter Beihilfe von
Reitern und allen Dienstleistungen.

N° 83.

Gymnasium Unterricht, Lern-
und Reisekosten und Druckkosten
zurückerstattet.

Zur Rücksicht des Gymnasiums Unterrichts,
Unterrichts-Gesellschafts des Königs Wettin und
der Druckkosten.

Siehe nachstehend

A. Mit Referaten vom 8. August 1878. für zeigt das Gym-
nasiums Unterrichtsamt, dass die Gymnasiumsformung
und am 24. Januar 1878 gl. Jo. aufgestellt haben, die Druck-
kosten bis zu den Wiedergabezeitpunkten ganz zu Lasten
der gesamten Kosten einer freien Universität einzulegen. Das
Gymnasium habe den Kosten der Erziehung der Schüler des
öffentlichen Grundes vorgenommen und die Königlich-Preußi-
sche für die gesamte Kosten aufgebracht. Die gesetzliche Un-
terrichtsordnung vom 25. und 28. Februar ist vollzogen,
dass die Kosten für die ersten 10 Tage öffentlich zu Lasten
sind aufzutragen gewesen und dem Gymnasiumsamt bis
zum 8. Augustmonat hinzu aufzutragen zu können. Das Gym-
nasiumsamt lege nun die Kosten im Quellen zu Gesamtkosten
zurückerstattet damit das Gymnasium die Fazilitätskosten